

Vorvertragliche Informationen zum Menzestift Schlüsselburg nach § 3 WBG



Diakonie Stiftung Salem gGmbH
Menzestift Schlüsselburg
Adalbert-Menze-Weg 2
32469 Petershagen
Tel.: 0571 88804 4500
Fax: 0571 88804 4509
Email: menzestift@diakonie-minden.de

Inhalt

Vorwort	3
Konzeptionelle Grundlagen	4
Diakonischer Auftrag	4
Sicherung der Grundrechte	4
Privatsphäre	4
Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	4
Menschenbild	4
Bundesteilhabegesetz	5
Prävention gegen Gewalt und Zwang	5
Allgemeines Leistungsangebot	5
Aufnahme- und Vertragskriterien	5
Zielgruppe	5
Belegungsstruktur	6
Beschreibung der Einrichtung	6
Das „Haupthaus“	6
Die „Wohnschule“	7
Leistungsspektrum der Einrichtung	7
Tagesstrukturierende Angebote	7
Freizeitangebote	7
Kosten	8
Übersicht Kosten Wohnen	8
Übersicht Kosten Fachleistung	9
Leistungs- und Entgeltveränderungen	10
Beschwerdemanagement	10
Verpflegung	10
Qualitätsprüfungen (Inkl. Ergebnisse)	11
Hausordnung	12

Vorwort

Liebe Interessentin, lieber Interessent,
wir freuen uns über Ihr Interesse am Wohnen und Leben im Menzestift!

Das Menzestift im Weserdorf Schlüsselburg (*eine „Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot“*) bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern mit Behinderung modernen, barrierefreien Wohnraum mit individuell angepassten Betreuungs- und Pflegeangeboten bei gelebter Inklusion im ländlichen Sozialraum – auch im hohen Alter.

Die vorvertraglichen Informationen dienen dem Zweck, Sie mit unserem Leistungsangebot vertraut zu machen. Manche der Inhalte hier ähneln dem Konzept des Menzestiftes. Dies ist so beabsichtigt, denn es ist die Grundlage für diese vorvertraglichen Informationen. Auf Wunsch können sie ein Exemplar erhalten. Sprechen Sie uns einfach an!

Wir hoffen Ihnen bereits mit den vorvertraglichen Informationen Unterstützung zu einem guten Start in den nächsten Lebensabschnitt geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. 
Leitung
Geschäftsbereich Wohnen, Assistenz & Lernen

i.A. 
Leitung
Menzestift

Konzeptionelle Grundlagen

Diakonischer Auftrag

Das Menzestift ist Teil der Diakonie Stiftung Salem gGmbH als Bestandteil des Kirchenkreises Minden. Unser Angebot richtet sich an alle Menschen mit Behinderungen. Jederzeit und ungeachtet der Herkunft und Religion. Wir bekennen uns zur Tradition diakonischer Arbeit für und mit den Menschen mit Behinderung. Einer Tradition, die in Jesus Christus und seiner Hinwendung zum hilfebedürftigen Menschen gründet.

Sicherung der Grundrechte

Wir wahren und sichern das Grundrecht auf Unversehrtheit. Wir schützen die Klientinnen vor körperlicher und/oder seelischer Gewalt. Wir orientieren uns bei Konflikten sowie selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten nicht nur an gesetzlichen Vorgaben. Wir stellen auch dauerhaft sicher, dass sich jede/r Klient:in bei uns wohl und zuhause fühlen kann.

Privatsphäre

Eine möglichst private und persönlich gestaltete Lebenswelt hat für uns einen hohen Wert. Sie ist der Lebensmittelpunkt der Klientinnen. Das eigene Zuhause soll die wichtigen Bedürfnisse nach Geborgenheit, Schutz, Sicherheit und Kontakt zufriedenstellen. Wir passen die Lebens- und Wohnform den persönlichen Fähigkeiten und Vorlieben der einzelnen Klientin an. Je nach persönlichem Bedarf. Den Räumlichkeiten sollen auf diese Weise ein persönlicher Charakter verliehen werden. Auch für Rückzugsmöglichkeiten in den eigenen Bereich ist somit gesorgt. Dem Respekt vor und Akzeptanz der Privatsphäre mit Schutz vor Störungen fühlen wir uns verpflichtet.

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen ist unser Leitgedanke. Dies möchten wir ermöglichen, fördern und dauerhaft erhalten. Insgesamt gewährleisten wir die Auswahl, Organisation, Durchführung und Begleitung bei eigenen und auswärtigen kulturellen Veranstaltungen (*wie z. B. Urlaube, Stadtfahrten, Ausflüge, usw.*). Dabei wird immer am Bedarf der Klientin angeknüpft. Auch seine jeweiligen Fähigkeiten werden berücksichtigt. Wir bieten wiederkehrend begleitete Urlaubsfahrten an. Auch beim Wohnen selbst achten wir auf Teilhabe. Dort sollen Möglichkeiten zur Begegnung und Gespräch mit anderen Klientinnen gegeben sein. Auf Spannungsfreiheit legen wir Wert. Dabei gilt es auf die räumlichen Bedingungen zu achten. Wir haben Einzelzimmer und Gemeinschaftsräume.

Menschenbild

Unser Menschenbild entspricht dem des „humanistischen Modells“. Dieses besagt, dass jeder Mensch die Möglichkeit besitzt, sich zu entwickeln und zu entfalten. Grundlage dafür ist ein wachstumsförderndes Umfeld. Dieses schließt die Gesellschaft und uns, als professionelle Begleiter, mit ein. Unser Ziel ist es, dem Menschen die Möglichkeit zur freien Entfaltung zu geben. Der/die Bewohner*in steht immer im Mittelpunkt und soll die Unterstützung in dem positiven, bedarfsorientierten Maß bekommen, wie er sie braucht. Da wir uns in der Lebenswelt des/der Bewohner*in bewegen, haben wir immer Respekt für seine/ihre Normen und Werte. Mit dieser positiven Einstellung soll ein hohes Wohlbefinden erreicht und der Gedanke der „*Hilfe zur Selbsthilfe*“ realisiert werden. Zu unserer Grundeinstellung und Haltung zählen:

- Einfühlungsvermögen
- Aktives Zuhören
- Wertschätzung
- Echtheit

Bundesteilhabegesetz

Auf Grundlage des Bundesteilhabegesetzes haben die Landschaftsverbände (LVR und LWL) für Nordrhein-Westfalen ein neues Teilhabepanungsinstrument namens „BEI_NRW“ entwickelt, welches neun unterschiedliche Lebensbereiche auf Basis der internationalen Klassifikation der Funktionalitäten (ICF) zum Kern der Erhebung und Planung von Betreuungsleistungen macht.

Prävention gegen Gewalt und Zwang

Zusätzlich zur Sicherung der Grundrechte zählt zum Selbstverständnis unserer Einrichtung, dass wir allen Menschen offen gegenüberstehen. Wir kümmern uns um jene, die dem Risiko von Aggression, Gewalt, Zwang, sexualisierter Gewalt, Ausgrenzung und Abhängigkeit ausgesetzt sind. Ein Gewaltpräventionskonzept nach ProDeMa ist Teil unserer täglichen Arbeit.

Unsere zentralen Grundsätze für das Handeln im Umgang mit Gewaltereignissen sind:

- Schutz der Menschenwürde und Grundrechte
- Individuelle und am Bedarf orientierte Hilfe
- Präventive Orientierung (Vermeidung von Eskalation)
- Schutz vor Grenzverletzungen

Allgemeines Leistungsangebot

Zum 01.01.2020 trat die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft, welche zu einer umfassenden Änderung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe führt. Nach dem sog. Prinzip der „Trennung der Leistung“ sind die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe nunmehr nur noch zuständig für die Bewilligung und Finanzierung der Fachleistung der Eingliederungshilfe. Die Kosten der Wohnraumüberlassung und des Lebensunterhaltes werden zwischen den Vertragsparteien (Klientin und Einrichtung) vereinbart. Bei Bedürftigkeit ist hierfür von dem/r Bewohner*in Sozialhilfe zu beantragen.

Die Systemumstellung setzt die Anpassung bestehender Vertragsgrundlagen voraus. Zu den Grundsätzen einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik, bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe, haben die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer einen Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX geschlossen. In NRW ist dies unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung geschehen. Zur Umstellung auf diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik ist eine Umstellungsphase vereinbart worden, welche bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein soll.

Bis zur erfolgten Umstellung soll, bezogen auf die Erbringung und Vergütung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe, die bis zum 31.12.2019 vereinbarte Systematik mit Pauschalen für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen (LT) und ggf. Hilfebedarfsgruppen (HBG) fortgeführt werden. Hierfür hat der Abschluss einer sog. Übergangsvereinbarung zu erfolgen. Dies ist bislang noch nicht geschehen. Unterlagen zur Übergangsvereinbarung werden daher nachgereicht.

Aufnahme- und Vertragskriterien

Im Folgenden werden die Zielgruppe, ausgeschlossene Leistungen, das Aufnahmeverfahren sowie unsere Belegungs- und Kostenstruktur genauer dargestellt.

Zielgruppe

Die Wohnangebote im Menzestift sind Angebote der Eingliederungshilfe entsprechend §§ 99, 102 SGB IX. Sie stehen volljährigen Menschen offen, die eine geistige und/oder seelische Beeinträchtigung, ggf. auch mit einer zusätzlichen Körperbehinderung haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher

Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern und infolgedessen in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt sind.

Ein besonderer fachlicher Schwerpunkt liegt in der Betreuung und fachgerechten Versorgung von Menschen mit Behinderungen bei besonderem Pflege-/Behandlungspflegebedarf bis zur geriatrischen Versorgung und Palliativpflege.

Es besteht kein generelles Alkoholverbot. Das Haus ist somit nicht geeignet für Personen mit einer akuten Suchterkrankung ohne Krankheitseinsicht und fehlender Bereitschaft zur Abstinenz, bzw. erheblich dissozialem Verhalten unter Suchtmittelmissbrauch. Bei Suchterkrankungen als Mehrfachdiagnose kann eine Aufnahme im Menzestift, im Einzelfall mit der Bereitschaft zu einer verbindlichen individuellen Abstinenzvereinbarung sinnvoll sein. Menschen mit sehr hohem Gewaltpotential können nicht angemessen versorgt werden.

Ein spezielles Angebot für Menschen mit Demenzerkrankungen wird nicht vorgehalten. Es wird kein geschlossener Bereich vorgehalten.

Belegungsstruktur

Jede/r Bewohner*in wird in einen, mit seinem/ihrer Hilfebedarf übereinstimmenden, Leistungstypen (LT) für das Wohnen eingruppiert (LT 9, 10, 15, 16). Zur Tagesstruktur empfehlen wir grundsätzlich das Arbeits- und Betreuungsangebot durch die WfbM (LT 25). Sollte dies im Nacherwerbsleben oder aus anderen Gründen nicht mehr in Frage kommen, kann bei Bedarf die Eingruppierung in einen zusätzlichen LT für tagesstrukturierende Maßnahmen vorgenommen werden (LT 23, 24). Dies muss beim zuständigen (über-) örtlichen Träger der Eingliederungshilfe beantragt werden. In unserem Wohnbereich bieten wir außerdem Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege nach dem SGB XI bzw. dem Pflegeversicherungsgesetz an.

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die im Menzestift zur Verfügung stehenden Betreuungsangebote und Leistungstypen:

- LT 9 Wohnangebote für Erwachsene mit einer geistigen Behinderung
- LT 10 ... und zusätzlich hohem sozialen Integrationsbedarf
- LT 11 Wohnangebote für Erwachsene mit körperlichen oder mehrfachen Behinderungen
- LT 12 Wohnangebote für Erwachsene mit komplexen Mehrfachbehinderungen
- LT 15 Wohnangebote für Erwachsene mit einer psychischen Behinderung
- LT 16 ... und zusätzlich hohem sozialen Integrationsbedarf
- LT 23 Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen

Beschreibung der Einrichtung

Das Menzestift ist aufgrund seiner besonderen Entstehungsgeschichte, seines langjährigen Betriebes direkt im Ortszentrum von Schlüsselburg (ein idyllisches Weserdorf an nördlichen Rand der Stadt Petershagen) eine Einrichtung des Dorfes und wird von den Mitbürgern auch so wahrgenommen. Auch unsere Bewohner, die mehrheitlich langjährig im Menzestift eine Heimat gefunden haben, verstehen sich als Schlüsselburger. So ist es selbstverständlich, dass die Bewohner immer zu den Festen und Aktivitäten der Vereine und der Dorfgemeinschaft eingeladen werden und überall dabei sind. Ebenso findet auch ein orientierungsloser Bewohner immer eine helfende Hand auf dem Weg nach Hause. Auch individuelle Besonderheiten im Verhalten einzelner Bewohner finden in hohem Maße Verständnis.

Wohn-Konzepte für Menschen mit Behinderungen gibt es im Menzestift in mehreren Varianten:

Das „Haupthaus“

bietet drei barrierefreie Wohnbereiche je mit bis zu 10 Bewohnerinnen und Bewohnern und eine kleine nicht barrierefreie Wohngemeinschaft auf 2 Etagen. An den Werktagen gibt es ein

tagesstrukturierendes Angebot. Hier sind auch Menschen gut aufgehoben, die aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustands nicht oder nicht mehr in der Lage sind, einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nachzugehen. Es werden ausschließlich Einzelzimmer mit Bad mit einer Größe zwischen 14 und 20 qm angeboten.

Die „Wohnschule“

ist in einem etwa 200 Meter vom Haupthaus entfernten zweistöckigen Gebäude mit großem Garten untergebracht. Ihre Bewohnerinnen und Bewohner sind in der Regel in den Diakonischen Werkstätten Minden beschäftigt oder besuchen die Werkstufe der Wichernschule. Bei Krankheit und Urlaub sollten sie in der Lage sein, den Vormittag allein oder im Haupthaus zu verbringen. Ein erhöhter Pflegebedarf kann dort nicht versorgt werden.

Die Wohngruppe im Erdgeschoss besteht aus barrierefreien Einzelzimmern mit Tandembädern, Einzel- und Doppelappartements. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Gemeinschaftsräume. Die Bewohner*innen trainieren ständig ihre lebenspraktischen Fähigkeiten. Ihre Grundversorgung ist dabei jedoch jederzeit sichergestellt.

Im Obergeschoss des Hauses liegen – nicht barrierefreie – Appartements für Einzelpersonen und Paare. Diese Wohnform ist gedacht für Personen, die sich auf eine größere Selbständigkeit im Ambulant Betreuten Wohnen vorbereiten oder die höhere lebenspraktische Kompetenz haben, aber dauerhaft im Menzestift bleiben möchten. Weiterhin eignen sich die Appartements für Personen, die aufgrund ihrer individuellen Behinderung oder Verhaltensauffälligkeit in einer Wohngruppe oder –gemeinschaft überfordert wären.

In Abhängigkeit der individuellen Verselbständigungsbedarfe stehen unseren Bewohner*innen neben der Zentralversorgung auch wahlweise Küchen und Hauswirtschaftsräume (z.B. für das Training der Wäschepflege) in den Wohnbereichen oder Appartements zur Verfügung.

Verschiedene Gemeinschaftsflächen im Haus oder in den großzügigen Außenanlagen sind individuell nach den Bewohnerwünschen gestaltet.

Eine Sporthalle auf dem Gelände wird in gemeinschaftlicher Nutzung mit dem örtlichen Sportverein angeboten.

Leistungsspektrum der Einrichtung

Dem Konzept der Einrichtung folgend bieten wir vielfältige zielgruppenspezifische Angebote an:

Tagesstrukturierende Angebote

Für Bewohner*innen, die nicht (mehr) im Rahmen der WfbM beschäftigt sind und die in eigener Regie aus ggf. vielfältigen Gründen nicht in der Lage sind, selbst einen als sinnhaft erlebten Tagesrhythmus aufzunehmen, bieten wir wochentags zwischen ca. 9:00h und 14.30h tagesstrukturierende Angebote (TS) an. Auch Urlauber und in Abhängigkeit ihrer Erkrankung arbeitsunfähige Bewohner*innen können an diesem Angebot teilnehmen. Inhalte sind beispielsweise Ausfahrten, Spaziergänge, gemeinsam zubereitete Mahlzeiten, Einkaufsbummel, jedoch auch Spiele-, Bewegungsangebote und Gesprächsrunden, in denen aktuelle Geschehnisse gemeinsam reflektiert werden können.

Erfolgte Maßnahmen werden in unserer Dokumentationssoftware "Vivendi" festgehalten.

Daneben gestalten auch die Wohnbereiche eigene Angebote an den Wochenenden oder am „Feierabend“.

Freizeitangebote

Die Freizeitangebote der Einrichtung sind vielfältig und lassen sich wie folgt untergliedern:

Freizeiten / Urlaubsfahrten

Unser Bestreben ist es, für jede/n Bewohner*in mindestens eine jährliche Urlaubsfahrt anbieten zu können. Die Wohnbereiche organisieren auf der Basis der Bewohnerwünsche und Ideen der Mitarbeitenden angepasst an die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Bewohner*innen Freizeiten i.d.R. zwischen 5-10 Tagen Verweildauer und Kleingruppen von ca. 6 Teilnehmer*innen.

Die Sachkosten werden in Rechnung gestellt. Dafür kann ein Ansparplan vereinbart werden.

Sportangebote

Der örtliche Sportverein in Verbindung mit der Turnhalle der Einrichtung bietet vielseitige Bewegungsangebote für Gruppen und Einzelpersonen. Das Menzestift ergänzt mit einem auf die Bewohner abgestimmten Behindertensportangebot und begleiteten Fahrten zum Schwimmen oder zur Reittherapie.

Saisonale und nicht regelmäßige Angebote

Neben den oben beschriebenen regelmäßigen Angeboten bietet die Einrichtung sporadisch weitere Aktivitäten an. Hierbei handelt es sich beispielsweise um:

- Diverse Gruppenausflüge (zB. Weihnachtsmärkte, Freizeitparks, ...)
- Teilnahme an Festlichkeiten des Ortes / der Region (z.B. Erntefest, Osterfeuer, ...)
- Shopping-Bummel in nahe gelegene überregionale Zentren (z.B. Innenstadt Hannover, IKEA)
- Schifffahrten
- Individuelle Einzelbegleitung der Bewohner*innen nach dessen/deren Bedürfnissen
- ...

Verselbständigungstraining

Für Bewohner*innen mit Anspruch auf weitergehendes lebenspraktisches Verselbständigungstraining bieten wir im Rahmen der individuellen Hilfeplanung sowohl in der Wohnschule als auch im Einzelfall im Haupthaus die Möglichkeit zum Training der Selbstverpflegung an. Hier können individuell auf den/die jeweilige Bewohner*in abgestimmte Trainingskonzepte (z.B. einzelne Mahlzeiten, einzelne Tage; Lebensmittelversorgung durch die Einrichtung in unterschiedlichsten denkbaren Rhythmen, ggf. kombiniert mit der Auszahlung von Verpflegungsgeld und der Unterstützung bei Einkaufsplanung und/oder Einkauf) umgesetzt werden. Auch individuelles Training im Wäschewaschen bieten wir ebenso an wie Training im Umgang mit Hygieneprodukten. Die Trainingskonzepte umfassen auch den Umgang mit sowie die Abrechnung von Geldern in diesem Zusammenhang. Maßnahmen werden in unserer Dokumentationssoftware "Vivendi" dokumentiert.

Kosten

Übersicht Kosten Wohnen

Aufgrund der Systemumstellung mussten wir die Kosten der Wohnraumüberlassung sowie des Lebensunterhaltes kalkulieren.

Bei der Kalkulation der Unterkunftskosten (Kaltmiete) waren in Orientierung an den mietrechtlichen Regelungen u.a. folgende Kosten einzukalkulieren:

- eigene Mieten, Pachten, Erbbauzinsen,
- Abschreibung (AfA),
- Instandhaltung
- Finanzierungskosten
- Ausfallwagnis
- Immobilienverwaltung (Personal und Sachkosten für Vertragsmanagement Abrechnung, Inkasso Buchführung...).

Als Teil der Warmmiete waren die Heizkosten zu berechnen, die in der **Warmmiete** mitberücksichtigt sind.

Darüber hinaus waren als Teil der Warmmiete die Betriebs- und Nebenkosten i.S. von § 2 Betriebskostenverordnung, die auch in der Warmmiete mitberücksichtigt sind, zu kalkulieren, nämlich:

- die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
- die Kosten der Wasserversorgung,
- die Kosten der Entwässerung,
- die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage,
- die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,
- die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,

- die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen, etc.

Hinzu kommen die Kosten, die wir im Vertrag mit den Zuschlägen für

- Haushaltsstrom (*auch in der Warmmiete mit inkludiert*),
- Möblierung der persönlich genutzten Räumlichkeiten,
- Instandhaltung der persönlich und gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten (*auch in der Warmmiete mit inkludiert*),
- Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten,
- Gebühren für Telekommunikation,
- Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet

geltend machen.

Das *pauschale monatliche* Entgelt für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft (Kosten des Lebensunterhaltes) ergibt sich aus der Kalkulation insbesondere folgender Kosten:

- Warenwerte für Lebensmittel,
- Hygieneartikel,
- Wäsche,
- Reinigungsmittel etc.

Wie werden die Kosten der Unterkunft und der Hauswirtschaft umgelegt?

Die in den Wohnkosten enthaltenen Kosten für Heizung und Nebenkosten sowie die aufgeführten Zuschläge und Gebühren mit Ausnahme des Möblierungszuschlags wurden nach den tatsächlichen Kosten des Leistungserbringers, nach Aufteilung auf die Bewohnerflächen (*entsprechend der Kategorien 1 bis 6*) und die sog. „Fachleistungsflächen“, prospektiv kalkuliert und auf die Zahl der Bewohner der baulichen Einheit nach Belegung zu gleichen Teilen aufgeteilt. **Der individuelle Möblierungszuschlag (nicht möbliert, teilmöbliert, vollmöbliert) wird individuell je nach Leistungsumfang vereinbart.**

Die Aufteilung der Wohnkosten für den persönlichen Wohnraum (Warmmiete) erfolgt anhand der zuvor genannten Zimmerkategorien 1 bis 4, die sich aus der Individualfläche und der Gemeinschaftsfläche zusammensetzen, unter Berücksichtigung des „Differenzierungsverbotes“ in § 7 WBVG.

➔ Eine Übersicht über die aktuellen ‚Kosten Wohnen‘ finden Sie, wenn Sie [DIESEN LINK](#) anklicken.

Übersicht Kosten Fachleistung

Bezüglich der Entgelte für die Fachleistung wird gemäß der im Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX, Anlage U vereinbarten Umstellungsregelung für einen begrenzten Zeitraum die bis zum 31.12.2019 geltende Leistungs- und Vergütungssystematik bezogen auf die Fachleistung fortgeführt. **Hierzu und zur Umsetzung der Trennung der Leistungen erfolgt ein pauschaler Abzug der Kosten der Unterkunft anhand einer Aufteilung der Flächen und ein pauschaler Abzug der Kosten des Lebensunterhaltes.** Es verbleibt eine Entgeltpauschale Fachleistung und ein Investitionsbetrag Fachleistung. Dieses Entgelt ist wegen des beschriebenen Abzugs jetzt niedriger als das bisherige vom Träger der Eingliederungshilfe übernommene Entgelt. Die Höhe des Entgelts wurde mit dem Träger der Eingliederungshilfe entsprechend den Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 8 des SGB IX (§§ 123 ff. SGB IX) vereinbart und gilt gemäß § 7 Abs. 2 WBVG als angemessen.

Personal-und Sachkostensteigerung der Entgeltpauschale

Die Steigerung der Leistungsentgelte erfolgt verfahrensmäßig analog der „Empfehlungsvereinbarung 2016 über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW“ unter Umsetzung der prozentualen Steigerungsrate des Tarifabschlusses TVÖD-kommunal sowie den Prognosen von Wirtschaftsinstituten zur Steigerung der Inflationsrate.

➔ Eine Übersicht über die aktuellen Vergütungssätze finden Sie, wenn Sie [DIESEN LINK](#) anklicken.

Die Aufstellung der Kosten ersetzt nicht die persönliche Beratung, in der bspw. auch die Refinanzierung besprochen werden kann.

Weitere Kosten für Zusatzleistungen (z.B. chemische Reinigung, Telefon, Internet, etc.) entstehen. Bitte sprechen Sie uns bei weiteren Fragen zum Thema an!

Leistungs- und Entgeltveränderungen

Die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen ergeben sich aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG). Hier sind die Paragraphen 8 und 9 zu beachten:

§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Verbrauchers, muss der Unternehmer eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Der Verbraucher kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Unternehmers und das vom Verbraucher zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Verbraucher das Angebot angenommen hat.

(2) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, ist der Unternehmer berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Verbrauchers den Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Unternehmer hat das Angebot zur Anpassung des Vertrags dem Verbraucher durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

(4) Der Unternehmer kann die Pflicht, eine Anpassung anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem Verbraucher bei Vertragsschluss ganz oder teilweise ausschließen. Der Ausschluss ist nur wirksam, soweit der Unternehmer unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet. Die Belange behinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Der Unternehmer kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Satz 2 gilt nicht für die in § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Fälle. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss er unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Verbraucher schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Beschwerdemanagement

Der Geschäftsbereich Wohnen & Assistenz der Diakonie Stiftung Salem gGmbH und somit auch das Menzestift betreibt ein umfassendes Beschwerdemanagement über das wir Sie bei Interesse gerne in unserem Dokument „GB Wohnen & Assistenz: Beschwerdemanagement“ informieren. Sprechen Sie uns bitte an!

Verpflegung

Wir bieten unseren Klient:innen einen umfassenden Verpflegungsservice an, der sich an ihren individuellen Bedarfen und Wünschen ausrichtet. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, zwischen unterschiedlichen Speisen zu wählen. Wir unterstützen unsere Klient:innen darüber hinaus bei der Umsetzung bestimmter Diäten oder Kostformen.

Die Hauptmahlzeiten können im Rahmen großzügiger Zeitfenster auch räumlich variabel eingenommen werden.

Wir begegnen unterschiedlichen Verselbständigungswünschen und –bedarfen unserer Klient:innen passgenau. Von der Vollverpflegung bis hin zu nahezu vollständiger Selbstverpflegung sind so eine Vielzahl unterschiedlichster individueller Verselbständigungssettings möglich. Bitte sprechen Sie uns auf die vielen unterschiedlichen und modularen Möglichkeiten an! Nähere Informationen finden sich unter der Überschrift „Verselbständigungstraining“ weiter oben in diesem Text.

Qualitätsprüfungen (Inkl. Ergebnisse)

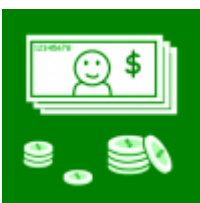
- ➔ Eine Übersicht über die Ergebnisse durchgeführter Qualitätsprüfungen durch die Heimaufsicht des Kreis Minden-Lübbecke finden Sie, wenn Sie [DIESEN LINK](#) anklicken. Falls Sie Fragen zu den dort ausgewiesenen Ergebnissen haben, erörtern wir diese gerne mit Ihnen.



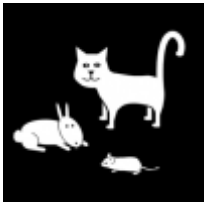
Hausordnung

Die aktuelle Hausordnung wurde mit der Bewohnerschaft, dem Beirat, der Mitarbeiterschaft und der WTG-Behörde diskutiert und abgestimmt. Die Hausordnung soll dabei helfen, sich in den Grundregeln des Zusammenlebens im Menzestift besser zurecht zu finden und ist als Anlage zum Einrichtungsvertrag für alle verbindlich.

Leitsatz: Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des Anderen beginnt (nach Kant).

Umgang miteinander		• Ich gehe mit Mitbewohnern und Betreuern freundlich um. • Wenn andere alleine sein wollen, störe ich sie nicht. • Bevor ich ein Zimmer betrete, klopfe ich an. • Ich kann mir von Mitbewohnern Sachen ausleihen, wenn sie es erlauben. • Wenn ich Probleme mit Mitbewohnern nicht alleine klären kann, wende ich mich an einen Betreuer. • Schreien, Türenknallen und Handgreiflichkeiten sollen nicht vorkommen!
Privatsphäre und Zimmer		• Ich kann mein Zimmer in Absprache mit der Einrichtung nach eigenen Wünschen einrichten. • Ich habe einen eigenen Zimmerschlüssel. Wenn er verloren geht, muss ich ihn von meinem Geld ersetzen. • Die Mitarbeiter dürfen mein Zimmer betreten, um nach dem Rechten zu sehen. Das gilt auch, wenn ich nicht da bin. • Private elektrische Geräte muss ich anmelden. Die Einrichtung muss sie regelmäßig überprüfen. • Ich achte auch selbst auf Ordnung und Sauberkeit in meinem Zimmer. Mindestens 1x in der Woche helfen mir die Betreuer dabei.
Geld und Wertsachen		• Ich muss selbst auf Wertsachen und Geld in meinem Zimmer aufpassen. Wenn etwas wegkommt, habe ich keinen Anspruch auf Ersatz. • Ich kann Geld und Wertsachen bei den Betreuern aufbewahren, dann sind sie dafür verantwortlich.
Gemeinschaftsaufgaben		• Je nach Wohnbereich gibt es unterschiedliche "Ämterpläne" zB. für die Mitwirkung beim Putzen im Wohnbereich oder Küchendienst. Ich bin auch dabei. • In der Verteilerküche bin nur, wenn ich von einem Betreuer eingeladen worden bin.
Besucher		• Ich kann immer Besuch bekommen. • Den Besuch muss ich aber bei den Betreuern anmelden und abmelden. • Wenn ich über Nacht Besuch haben möchte, muss ich das vorher mit den Betreuern besprechen.

Mahlzeiten und Essen		- Die Mahlzeiten haben feste Zeiten für Anfang und Ende. Ich kann innerhalb dieser Zeiten kommen und gehen, wann ich will. - Die Zeiten sehe ich auf einem Aushang im Wohnbereich. - An den Mahlzeiten der Wohngruppe nehmen nur die Bewohner der Wohngruppe teil, außer ich werde von einem Betreuer als Gast dazu eingeladen. - Beim kleinen Hunger „zwischen durch“, kann ich mich mit den Lebensmitteln des Wohnbereichs aus der Bereichsküche versorgen. Wenn diese abgeschlossen ist, helfen mir die Betreuer. Wenn ich in der Selbstverpflegung bin, muss ich jedoch die eigenen Lebensmittel nehmen. - Ich räume mein benutztes Geschirr je nach Wohnbereich in die Spülmaschine der Bereichsküche oder auf den Teewagen für die Verteilerküche. - Lebensmittel, die verderben können, kann ich in meinem Zimmer lagern, wenn ich einen Kühlschrank habe. Ohne Kühlschrank kann ich solche Lebensmittel nicht in meinem Zimmer lagern. Wenn die Lebensmittel im Kühlschrank verdorben sind, muss ich sie entsorgen. Die Betreuer dürfen dazu in meinen Kühlschrank schauen.
Ruhezeiten		- Ruhezeiten bedeuten, dass alle leise sein sollen, damit andere sich ausruhen können. Ich muss mein Radio oder meinen Fernseher leise stellen. - Nachtruhe ist von 22 Uhr bis 6 Uhr (wochentags) bzw. von 22 Uhr bis 8 Uhr (am Wochenende). - Mittagsruhe ist zwischen 13 Uhr und 14 Uhr.
Alkohol / Drogen		- Alkoholische Getränke kann ich einkaufen, lagern und trinken. - Wenn ich's übertreibe, werden die Betreuer diese Regel einschränken. - In Einzelfällen (zB. bei einer Suchterkrankung) ist eine individuelle Abstinenzvereinbarung mit mir Voraussetzung, um im Menzestift zu wohnen. Diese Vereinbarung ist dann für mich verbindlich! - Verbotene Drogen darf ich natürlich auch im Menzestift nicht einnehmen oder aufbewahren.
Rauchen		„normale“ oder „E-Zigaretten“ kann ich im Raucherraum oder in den Raucherbereichen außerhalb des Hauses rauchen. Im Zimmer/Haus darf ich nicht rauchen!

Waffen		• Waffen sind in der Einrichtung verboten. Wenn sie bei mir gefunden werden, muss ich sie abgeben. • Ein Taschenmesser ist aber ok. Ich frage am besten die Betreuer, bevor ich eins kaufe.
Gefährliche Stoffe		• Brennbare Stoffe darf ich nicht auf meinem Zimmer lagern. Zum Beispiel: ○ Benzin ○ Feuerzeuggas ○ Knaller/Böller • Die Betreuer verwahren solche Sachen für mich. • Kerzen kann ich nur dann in meinem Zimmer benutzen, wenn ein Betreuer dabei ist. Ich nehme besser gleich elektrische.
Haustiere		• Ich kann ein Haustier haben, wenn mir die Einrichtung das erlaubt. Ich muss verlässlich sein, damit das klappt. • Ich muss vorher abmachen, wer sich kümmert, wenn ich mal nicht da bin. • Wenn es einen wichtigen Grund gibt, kann es wieder verboten werden, z.B. wenn ein anderer eine Allergie hat. Oder wenn ich mich nicht gut kümmere. Dann muss ich das Tier wieder weggeben.
Hausrecht		• Die Betreuer haben das Hausrecht. Sie dürfen bestimmen, was gemacht werden darf. Wenn sich einer nicht an die Hausordnung hält, kann er z.B. ein Hausverbot bekommen und darf nicht wiederkommen. • Ich kann meinen Heimplatz verlieren, wenn ich Mitbewohner oder Betreuer angreife oder heftig und oft die Regeln dieser Hausordnung breche.
Mitwirkung		• Diese Regeln werden immer wieder aktualisiert. Ich kann dabei mitwirken, indem ich z.B. im Beirat mitarbeite oder in den Bewohnerversammlungen meine Ideen und Wünsche äußere. Ich kann auch direkt mit den Betreuern, der Bereichs- oder Einrichtungsleitung sprechen. • Meine Meinung ist wichtig!